

Merkblatt

Beantragung einer „Feuerwehrrabnahme“

Eine Brandmeldeanlage (BMA) kann erst nach einer Feuerwehrrabnahme bzw. einer schriftlichen Zustimmung auf die Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck aufgeschaltet werden. Diese Feuerwehrrabnahme ist durch den Bauherrn / Betreiber der BMA bzw. durch deren Beauftragten bei der Feuerwehr Lübeck schriftlich unter Verwendung eines Formblattes (Vordruck „Anlage 3 der TAB“) zu beantragen. Bei **Änderungen / Erweiterungen** von BMA sind nur die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Als Anlage sind beizufügen:

Nr.	Inhalt	Formblatt	Bemerkung
1.	Errichterbescheinigung	Anlage 1 der TAB	
2.	Kompetenzbescheinigung nach DIN 14675 der an der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung beteiligten Fachfirmen / Personen	Anlage 2 der TAB	Der Anlage 2 sind die jeweiligen Zertifikate nach DIN 14675 beizufügen. Achtung: Wenn „Sachverständige“ die Abnahme nach „Abschnitt 9 der DIN 14675“ durchgeführt haben, ist auch deren Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen !
3.	Abnahmebericht über die Abnahme der BMA nach Abschnitt 9 der DIN 14675	DIN 14675 / A1	Muster eines Vordrucks siehe „Anhang Q“ der DIN 14675
4.	Prüfbericht des Sachverständigen Hinweis: Der Prüfbericht muss u.a. die Bestätigung enthalten, dass die „Prüfgrundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß PrüfVO des Landes SH“ beachtet worden sind.	PrüfVO des Landes SH	<u>Nur erforderlich bei baurechtlich geforderten BMA</u> Achtung: Die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Sachverständiger“ ist nachzuweisen
5.	Brandmeldeanlagenkonzept		Das abgestimmte und von der Feuerwehr unterschriebene Brandmeldeanlagenkonzept ist in Kopie einzureichen
6.	VdS-Systemanerkennung des verwendeten Brandmeldesystems (BMS), einschließlich deren „Anlage 1“	VdS-Zertifikate	Es sind in der <u>Anlage 1</u> nur die tatsächlich verwendeten BMA-Komponenten zu kennzeichnen

7.	VdS-Geräteanerkennung eines eventuell vorhandenen Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	VdS-Zertifikat	Nur die <u>Seite 1</u> der Geräteanerkennung !
8.	VdS-Geräteanerkennung eines eventuell vorhandenen Feuerwehrschlüsseldepot-Adapters (entfällt, wenn der „FSD-Adapter“ in der BMZ integriert ist)	VdS-Zertifikat	Hinweis: Die G-Nummer des Adapters muss in der „Anlage 1 der VdS_Systemanerkennung“ enthalten sein !
9.	Feuerwehr-Laufkarten	DIN 14675	Je Melderart (automatischer Melder, Handfeuermelder, Löschanlage) und je Geschoss ist ein Entwurf einer Feuerwehr-Laufkarte vorzulegen, sofern diese nicht schon vorher zur Prüfung eingereicht worden ist.
10.	Verzeichnis der gemäß VDE 0833 in die BMA eingewiesenen Personen	Anlagen 5 und 6 der TAB	Die Anlage 5 ist von der einweisenden Fachfirma auszufüllen und zu unterschreiben. Die hier aufgeführten Personen müssen auch in der Anlage 6 (auszufüllen und zu unterschreiben vom BMA-Betreiber) benannt sein!
11.	Alarmierungsliste	Anlage 6 der TAB	Verzeichnis der bei Auslösung der BMA von der Feuerwehr alarmierbaren verantwortlichen Personen
12.	Alarmorganisation (AO) nach DIN 14675		Die „Anlagen“ zur AO müssen nicht beigelegt werden (sind bei der Feuerwehrabnahme zur Kenntnisnahme vorzulegen)
13.	Wartungsvertrag		Die Fachfirma (zertifiziert nach DIN 14675), mit der ein rechtsverbindlicher Wartungsvertrag durch den Betreiber der BMA abgeschlossen worden ist, muß diesen gegenüber der Feuerwehr schriftlich bestätigen (der Vertrag selbst wird nicht benötigt).

Sofern Löschanlagen vorhanden und angeschlossen sind:

14.	Prüfbescheinigung <u>Feuerlöschanlage</u>	VdS-Richtlinie 2496 (Vordruck Anhang „D“)	<p>Wenn die BMA der Löschanlagen-Ansteuerung dient, muss der <u>Errichter der Löschanlage</u> gemeinsam mit dem <u>Errichter der BMA</u> die technische Unbedenklichkeit der Löschanlagenansteuerung bescheinigen.</p> <p>Wenn die Löschanlage eine eigene Branderkennung und Steuerung besitzt, so ist nur durch den Errichter der Löschanlage die Funktionstüchtigkeit zu bescheinigen.</p>
15.	Installationsattest <u>Sprinkleranlagen</u>	Sprinklerrichtlinie „CEA 4001“ bei VdS-Anlagen oder sonstigen Richtlinien bei nicht-VdS-Anlagen	<p>Der Errichter der Sprinkleranlage hat die Übereinstimmung der Löschanlage mit allen Anforderungen der VdS bzw. sonstigen zutreffenden Richtlinien zu bestätigen.</p> <p><u>Insbesondere ist die korrekte Ansteuerung der BMA zu bescheinigen.</u></p>
16.	Konformitätsbescheinigung bei Löschanlagen mit “Personengefährdung“	VdS 2496 und BGR 134	<p>Die <u>Errichterfirma der Löschanlage</u> hat die Konformität mit den Sicherheitsbestimmungen des VdS und der Berufsgenossenschaft schriftlich zu bestätigen.</p>
17.	Sachverständigen-Abnahme von Löschanlagen		<p>Ist eine SV-Abnahme baurechtlich gefordert, so ist eine Kopie des Prüfberichtes der Feuerwehr auszuhändigen.</p>

Sonstige Bescheinigungen:

18.	<p>Sonderbescheinigungen eines Sachverständigen bei Anschluss sonstiger Einrichtungen und Systeme, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tür-Feststellanlagen b) RWA- und Lüftungsanlagen c) Alarmierungseinrichtungen d) Brandschutzeinrichtungen 		<p>Der Sachverständige muss die Kompatibilität bzw. Verträglichkeit der mit der BMA verschalteten Komponenten schriftlich bestätigen, wenn <u>keine potentialfreie</u> Verbindung besteht.</p>
19.	<p>Kraftbetriebene Tür- und Toranlagen in Einsatzwegen der Feuerwehr</p>		<p>Befinden sich im Verlauf der Erkundungs- und Angriffswege der Feuerwehr kraftbetriebene Tür- und Toranlagen, so ist durch eine <u>Konformitätsbescheinigung des Toranlagenerrichters</u> die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften (zur Zeit die BGR 232) nachzuweisen.</p>
20.	<p>Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Toranlagen in Einsatzwegen der Feuerwehr bei Ausfall der allgemeinen Netzstromversorgung und Störungen in den Steuerungs- und Antriebssystemen</p>		<p>Eine Fachfirma hat zu bescheinigen, dass alle gem. TAB geforderten Maßnahmen zur Sicherstellung der Torfunktionen bei Stromausfall realisiert worden sind.</p>
21.	<p>Kompatibilitätsbescheinigung des BMA-Herstellers</p>	<p>DIN 14675 Abschnitt 12.3</p>	<p>Wenn eine BMZ ausgetauscht werden soll, die vorhandenen Brandmelder jedoch weiter verwendet werden sollen, dann muss der Hersteller der BMZ die technische und die funktionale Kompatibilität bescheinigen.</p>